



MünchenerHyp

## Einbehalt von Kirchensteuer

Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge (z.B. Zinsen oder Dividenden) wird ab dem 1. Januar 2015 automatisch einbehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abgeführt. Zur Vorbereitung des Kirchensteuerabzugs ist die Münchener Hypothekenbank eG gesetzlich verpflichtet, einmal jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für alle Kunden die Religionszugehörigkeit abzufragen. Die bis zu diesem Zeitpunkt bei der Bank gestellten Anträge auf Einbehalt der Kirchensteuer werden, einschließlich der darin enthaltenen Angaben, ab dem 1. Januar 2015 ungültig. Die Abfrage wurde erstmalig im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober 2014 durchgeführt (Regelabfrage). In bestimmten Fällen (z.B. Wechsel der Konfessionszugehörigkeit oder bei einer neuer Kundenbeziehung) sind auch Abfragen außerhalb dieses Zeitraumes möglich (Anlassabfrage).

Für Angehörige einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft teilt uns das BZSt auf Anfrage unter Nennung der 11-stelligen Identifikationsnummer und des Geburtsdatums das „Kirchensteuerabzugsmerkmal“ (KISTAM) mit. Das KISTAM gibt Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den gültigen Kirchensteuersatz.

Sofern Sie die Kirchensteuer nicht von uns, sondern von dem für Sie zuständigen Finanzamt erheben lassen möchten, können Sie der Übermittlung Ihres KISTAM widersprechen (Sperrvermerk). Die Sperrvermerkserklärung müssen Sie auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck beim BZSt einreichen (§ 51a Abs. 2c, 2e Einkommensteuergesetz). Der Vordruck steht auf [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) unter dem Stichwort „Kirchensteuer“ bereit. Der Sperrvermerk kann auch von einem Bevollmächtigten oder Ihrem Steuerberater erklärt werden.

Die Sperrvermerkserklärung muss spätestens am 30. Juni eines Jahres beim BZSt eingehen. In diesem Fall sperrt das BZSt bis zu Ihrem Widerruf die Übermittlung Ihres KISTAM für den aktuellen und alle folgenden Abfragezeiträume (jeweils 1. September bis 31. Oktober). Wir werden daraufhin keine Kirchensteuer für Sie abführen. Das BZSt ist gesetzlich verpflichtet, Ihr zuständiges Finanzamt über die Sperre zu informieren. Ihr Finanzamt wird dabei konkret über die Tatsache unserer Anfrage und unsere Anschrift informiert. Das Finanzamt ist gesetzlich gehalten, Sie wegen Ihrer Sperre zur Abgabe einer Steuererklärung aufzufordern.

Bitte beachten Sie auch Folgendes: Soweit uns diejenigen Angaben, die wir von Ihnen benötigen, um unsere Anfragen beim BZSt vornehmen zu können, nicht vollständig und zutreffend vorliegen, können wir einen eventuell Sie betreffenden Kirchensteuerabzug nicht selbst vornehmen. In diesem Fall haben Sie selbst dafür Sorge zu tragen, ob und wie Sie eine Sie eventuell betreffende Kirchensteuerpflicht im Rahmen Ihrer Veranlagung selbst berücksichtigen; gegebenenfalls wenden Sie sich hierzu an Ihren steuerlichen Berater.

Münchener Hypothekenbank eG